

Beitragsübersicht – Sekundarstufe 1

Ermittlung des monatlichen Gesamtbeitrages

1 Schulgeld	Einkommensabhängig / Nach Schulgeldtabelle (S.2) monatlich (mindestens 100 €)
2 Verpflegung*	57 € (monatlich)
3 Schul- & Arbeitsbücher*	80 € (jährlich)
4 Schließfach*	28 € (jährlich)

*Änderungen vorbehalten

Zu 1) Informationen zum Schulgeld

Unmittelbar mit Unterzeichnung des Schulvertrages und als Bedingung für das Inkrafttreten des Schulvertrages wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 300 € fällig. Sofern diese erste Gebühr nicht spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss geleistet wird (Zahlungseingang auf Schulkonto), steht der Schule ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Schulvertrag zu.

Das Schulgeld ist einkommensabhängig (Summe der positiven Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 1 und 2 EstG / Bruttoeinkommen) und kann am Anfang jedes Schuljahres oder in außergewöhnlichen Haushaltssituationen des Trägers (z.B. Zuschusskürzungen, Mieterhöhungen) unterjährig angemessen neu festgelegt werden. **Das Schulgeld wird zum Anfang des Schuljahres festgelegt und in 12 monatlichen Raten bezahlt.** Sollten sich Schwierigkeiten bei der Bezahlung des Schulgeldes ergeben, bitten wir Sie, so früh wie möglich mit uns in Kontakt zu treten.

Als Grundlage für die Berechnung des Schulgeldes dienen die folgenden Unterlagen:

- Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres; liegt der Bescheid noch nicht vor, reichen Sie bitte vorläufige Einkommensnachweise für das letzte Kalenderjahr ein (Selbsteinschätzung des Bruttoeinkommens ist möglich) Sollten Sie keinen Einkommensteuerbescheid beantragen, reichen Sie die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des letzten Kalenderjahres bzw. Gehaltsnachweis Dezember mit aufgerechneter Jahressumme ein.
- Eltern, die ohne Arbeitsverhältnis im letzten Kalenderjahr waren, legen hierfür den Leistungsbescheid des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit, Mutterschafts- und Elterngeldbescheid, Studien- bzw. Bafögnachweise oder bei Renten den Bescheid vom 01.07. des letzten Kalenderjahres sowie den ersten Rentenbescheid oder / und etwaige Zusatzrentenbescheide vor.
- Alle Unterlagen sind für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des letzten Kalenderjahres in Kopie einzureichen.

Der Träger setzt die Höhe des Schulgeldes insgesamt jährlich zu Beginn des jeweiligen Schuljahres fest. Werden von den Personensorgeberechtigten keine oder keine geeigneten Einkommensnachweise vorgelegt, wird das Schulgeld auf den Höchstbetrag festgesetzt.

Steht das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs noch nicht endgültig fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung das Schulgeld von dem Träger auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des vorvergangenen Jahres vorläufig festgesetzt.

Im Falle einer vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Nachweise über Ihre Einkommensverhältnisse des für die endgültige Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahrs unverzüglich nachzureichen, sobald diese vorliegen. Werden innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes keine geeigneten Nachweise für eine endgültige Festsetzung des Schulgeldes vorgelegt, wird das Schulgeld endgültig auf den Höchstbetrag festgesetzt.

Wird aufgrund einer zunächst vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes eine erneute (endgültige) Schulgeldfestsetzung für ein Schuljahr erforderlich oder eine Neufestsetzung im laufenden Schuljahr beantragt, fällt hierfür eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € an; der Träger ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühr von etwaigen Rückzahlungsansprüchen in Abzug zu bringen.

Schulgeldtabelle – Sekundarstufe 1

Einkommen von – bis		1. Kind 100%	2. Kind 75%	3. Kind 50%	4. Kind 25%
0	29.420	100	75	50	25
29.420	31.999	125	94	63	31
32.000	33.999	150	113	75	38
34.000	35.999	165	124	83	41
36.000	37.999	180	135	90	45
38.000	39.999	195	146	98	49
40.000	44.999	217	163	109	54
45.000	49.999	239	179	120	60
50.000	54.999	261	196	131	65
55.000	59.999	283	212	142	71
60.000	64.999	305	229	153	76
65.000	69.999	334	251	167	84
70.000	74.999	363	272	182	91
75.000	79.999	392	294	196	98
80.000	84.999	421	316	211	105
85.000	89.999	450	338	225	113
90.000	94.999	486	365	243	122
95.000	99.999	522	392	261	131
100.000	104.999	558	419	279	140
105.000	109.999	594	446	297	149
110.000	114.999	630	473	315	158
115.000	119.999	673	505	337	168
120.000	124.999	716	537	358	179

Angaben in Euro / Stand Januar 2021 / Änderungen vorbehalten

Die Geschwisterrabatte in der oben angegebenen Höhe werden auf Antrag und Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit gewährt. Weitere Nachlässe für Beiträge können auf Antrag gewährt werden. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall für jeweils ein Schuljahr. Sofern sich wirtschaftliche Verhältnisse ändern müssen diese der Schule innerhalb von 2 Monaten mitgeteilt werden.

Änderungen zur Einkommenssituation der Personensorgeberechtigten sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen und führen zu einer Anpassung des Schulgeldes ab dem Tag der Einreichung der Änderung, es sei denn, der angepasste Betrag liegt über 400 €/Monat. In diesem Fall gilt die Änderung ab dem Zeitpunkt der geänderten Einkommenssituation der Personensorgeberechtigten.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/ Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/Gehaltsbescheinigung etc.) einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Folgemonats, in dem der Antrag eingeht.